

Gemeinde Stockelsdorf

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG
gemäß § 6 Abs. 5 BauGB
zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes – Neuaufstellung -

Für das Gebiet nördlich des Umspannwerkes, östlich der L 184 und südlich der Dorfschaft Pohnsdorf:

1. Geltungsbereich und bestehende Rechtsverhältnisse:

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Kerngemeinde, südlich der Dorfschaft Pohnsdorf und nördlich des vorhandenen Umspannwerkes. Im Westen grenzt das Gebiet direkt an die L184.

Es handelt sich bei dem Plangebiet um bisher intensiv genutzte Acker- und Klärteichflächen, die über eine wassergebundene Zufahrt von der L184 erschlossen sind.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 6,5 ha, davon für Lagerfläche und Zufahrt ca. 2,2 ha.

Die Neuaufstellung der Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stockelsdorf wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein (Aktenzeichen IV 647-512.111-55.40) mit Datum vom 30.03.2001 genehmigt und ist am 10.05.2001 wirksam geworden.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes -Neuaufstellung- als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Das Areal liegt im Randbereich (Zone 2) des Landschaftsschutzgebietes Verzeichnis Nr. 004/1 „Clever Au-Tal und Rocksholz“.

2. Planungsziel:

Planungsziel dieser Änderung ist, die bisherige Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ für einen Teilbereich des Geltungsbereiches in „Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung Holzlager“ umzuändern, um die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung eines Rundholzlagerplatzes zu schaffen.

Eine Genehmigung des Rundholzlagerplatzes wäre nach der FNP-Änderung auf der Basis von § 35 (2) BauGB möglich, einer Bebauungsplanaufstellung bedarf es nicht.

Nach Aussagen der unteren Naturschutzbehörde ist für das Vorhaben eine Befreiung von den Vorgaben des Landschaftsschutzgebietes im Rahmen der Bauantragsstellung möglich.

3. Verfahrensverlauf:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stockelsdorf hat am 07.12.2010 den Aufstellungsbeschluss für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes – Neuaufstellung gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom 11.02.2011 bis zum 21.02.2011 durchgeführt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. §4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 28.01.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Ausschuss für Umwelt, Bauen, Planung und öffentliche Sicherheit hat am 11.04.2011 über die Auswertung und Abwägung der eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken beraten und den Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes – Neuaufstellung - mit Erläuterungsbericht sowie dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes erfolgte in der Zeit vom 09.05.2011 bis zum 09.06.2011. Die Gemeindevertretung hat am 05.07.2011 über die Auswertung und Abwägung der eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken zusammenfassend beraten sowie den abschließenden Beschluss zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

4. Berücksichtigung der Umweltbelange:

Gemäß § 2 a BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplanten Maßnahmen, wie Abgrabungen und Aufschüttungen und Teilversiegelungen sowie den Betrieb des Holzlagers mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und des Schutzgutes Landschaft zu rechnen ist, die sich jedoch auf einen relativ kleinen Bereich beschränken.

Diese Beeinträchtigungen sind durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren, welche im Rahmen der Baugenehmigung festgesetzt werden.

5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung:

Im Rahmen der Beteiligungen sind folgende Anregungen, Hinweise oder Einwendungen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes – Neuaufstellung - geäußert worden:

- Es wurde angeregt, die Notwendigkeit der Planung detaillierter zu begründen und die untersuchten Standortalternativen sowie den notwendigen Flächenbedarf und die besonderen Lagerungsbedingungen darzustellen (**Kreis Ostholstein, NABU, Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein – Landesplanungsbehörde**). Die Anregung wurde dahingehend berücksichtigt, dass die Begründung entsprechend ergänzt wurde. Die umfangreiche Prüfung von Alternativflächen wurde in der Begründung nachgewiesen. Ein Alternativstandort konnte nicht gefunden werden.
- Es wurde die Ansicht vertreten, dass die verbleibende landwirtschaftliche Fläche aufgrund ihres Zuschnittes kaum noch nutzbar sei (**Kreis Ostholstein**). Dies wurde nicht berücksichtigt, da sich an der Bewirtschaftung der Fläche durch die Planung nichts ändert.
- Es wurde angeregt, die Zweckbestimmung von „Lager“ in Holzlager“ zu ändern (**Kreis Ostholstein, Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein – Landesplanungsbehörde**). Die Anregung wurde berücksichtigt.
- Es wurde angeregt, in der Begründung die Auswirkungen der Planung auf die Vorflutsituation darzustellen und die Details der Niederschlagswasserbeseitigung zu erläutern (**Kreis Ostholstein**). Der Hinweis wurde folgendermaßen berücksichtigt: Im Umweltbericht sind die erforderlichen wassertechnisch relevanten Maßnahmen aufgeführt, die Auswirkungen auf die Vorflutsituation und die erforderlichen Maßnahmen sind im Bauantragsverfahren abzarbeiten.

- Es wurde darauf hingewiesen, dass durch die Planung Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden. Es sei zu prüfen, inwieweit diese vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden können. In diesem Zusammenhang wurden Anregungen zur Ausgestaltung dieses Ausgleichs gegeben (**Kreis Ostholstein, AG-29, NABU**). Die Hinweise werden folgendermaßen berücksichtigt: Die resultierenden Eingriffe wurden im Umweltbericht untersucht, sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich aufgeführt. Die konkrete Erfassung des flächenmäßigen Ausgleichserfordernisses und der Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich von Eingriffen erfolgt im Bauantragsverfahren, da eine detaillierte Darstellung im Flächennutzungsplan dessen Regelungsgehalt übersteigt. Die Alternativenprüfung ergab keine weitere geeignetere oder auch nur geeignete Fläche.
- Es wurde darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Clever Au-Tal und Rocksholz“ befindet, jedoch die Möglichkeit einer Befreiung bestünde. Nach dem derzeitigen Stand der Planung könne unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung erteilt werden, ein Antrag einer Inaussichtstellung sei bei der UNB zu stellen und im Rahmen des Genehmigungsantrages der 10. F-Planänderung vorzulegen. (**Kreis Ostholstein, Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein – Landesplanungsbehörde, AG-29**). Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. In Absprache mit der UNB wurde ein Antrag auf Inaussichtstellung einer Befreiung bei der UNB gestellt und diese auch erteilt. Der Antrag auf Befreiung inklusive der erforderlichen Unterlagen ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu stellen
- Es wurde darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einem Wasserschongebiet liegt (**Kreis Ostholstein – Boden- und Gewässerschutz, AG-29**). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist bei der Ausgestaltung des Vorhabens im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu berücksichtigen. Von einer prinzipiellen Gefährdung des Grundwassers durch das durch die F-Planänderung ermöglichte Vorhaben „Holzlager“ wird nicht ausgegangen.
- Es wurde darauf hingewiesen, dass eine Auseinandersetzung mit den regionalplanerischen Aussagen aus dem Entwicklungskonzept Region Lübeck und dem Regionalplan 2004 fehlte (**Hansestadt Lübeck, Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein – Landesplanungsbehörde, AG-29**). Der Hinweis wurde folgendermaßen berücksichtigt: Es wurde dargestellt, warum die Gemeinde eine Vereinbarung der Planung mit den Zielen des ERL und des Regionalplanes 2004 als gegeben ansieht. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.
- Es wurde darauf hingewiesen, dass für den durch das Plangebiet verlaufenden Rohrleitungsabschnitt beidseitig ein Verfügungstreifen freizuhalten ist. Es wird zudem angeregt, diesen im Plan darzustellen (**Wasser- und Bodenverband, Kreis Ostholstein – Boden- und Gewässerschutz**). Die Anregung wird folgendermaßen berücksichtigt: Eine Darstellung in der Planzeichnung erfolgt nicht, da eine solch detaillierte Darstellung dem Charakter eines Flächennutzungsplanes als vorbereitendem Bauleitplan widerspricht. Die Hinweise werden im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.
- Es wurde auf die Besonderheiten von Zufahrten zur freien Strecke der L 184 hingewiesen (**Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr**). Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.

- Es wurde auf Details zum Gewässerschutz und zur Niederschlagswasserbeseitigung hingewiesen. Diese sind im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu berücksichtigen (Kreis Ostholstein – Boden- und Gewässerschutz).

6. Anderweitige in Betracht kommende Planungsmöglichkeiten:

Vor Planaufstellung wurden verschiedene Alternativstandorte geprüft, die Einzelheiten sind der Begründung zu entnehmen. Keine dieser Flächenalternativen hat sich als geeignet erwiesen.

7. Abschließender Beschluss:

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 05.07.2011 wurde der abschließende Beschluss zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes – Neuaufstellung gefasst.

Stockelsdorf, den 24.10.2011

Die Bürgermeisterin

